



© Tyler Olson - stock.adobe.com

RADIOLOGIE-TECHNOLOGIE

Fachzeitschrift von MTR für medizinische
Technologinnen und Technologen für Radiologie



Kurzcharakteristik

1

Kurzcharakteristik

www.radiologie-technologie.de

Die Zeitschrift versteht sich als Forum für medizinische Technologinnen und Technologen für Radiologie.

MT-Rs können z.B. Vorträge oder Posterpräsentationen zur Veröffentlichung einreichen. Schwerpunktthemen sind die Bildverarbeitung, radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren (z.B. Computertomografie und Sonografie), Strahlentherapie und Nuklearmedizin.

Informationen über Immunologie, Strahlenphysik, Dosimetrie und Strahlenschutz sowie Elektrodiagnostik ergänzen die Berichterstattung.

Redaktionsleitung Claudia Rössing
Frauke Meinken
E-Mail: redaktion@radiologie-technologie.de

Jahrgang 2025

Heftpreis

ISSN

Verlag

Geschäftsführer

37. Jahrgang

5,50 € (Einzelheft)

22,20 € im Jahresabonnement (inkl. APP)
(jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten)

2192-0230

Max Schmidt-Römhild GmbH & Co. KG

Konrad-Adenauer-Str. 4, 23558 Lübeck
Telefon: 0451 7031-01

Dr. Michael Platzköster



RADIOLOGIE-TECHNOLOGIE

Fachzeitschrift von MTR für medizinische
Technologinnen und Technologen für Radiologie



Verlagsangaben **2**

Anzeigenverkauf, Verlagsdienstleistungen und Herstellung	Max Schmidt-Römhild GmbH & Co. KG Amtsgericht Lübeck HRA 4 HL phG: Hansisches Verlagskontor GmbH Amtsgericht Lübeck HRB 5862 HL Geschäftsführer: Dr. Michael Platzköster Konrad-Adenauer-Str. 4, 23558 Lübeck Telefon: 0451 7031-01 www.schmidt-romhild.de www.mediamagneten.de verlag@mediamagneten.de	Druckauflage	1.700 Exemplare (IVW III/2024)
		Verbreitete Auflage	1.563 Exemplare (IVW III/2024)
		Zahlungsbedingungen	3% Skonto – bei Vorauszahlung 2% Skonto – bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum Netto Kasse – bei Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum
		Bankverbindung	Dt. Postbank AG IBAN: DE10 2001 0020 0006 3192 00 Swift/BIC: PBNK DEFF
Anzeigen-Management	Max Schmidt-Römhild GmbH & Co. KG Konrad-Adenauer-Str. 4, 23558 Lübeck Tatjana Kopácsy Telefon: 0451 7031-279 kopacsy.tatjana@mediamagneten.de	Handelsregister	Amtsgericht Lübeck – HRA 4 HL
		USt-IdNr.	DE 135075621
Erscheinungsweise	4 x jährlich	Tarifangaben	Gültig ab 01. November 2024. Alle vorherigen Preise und Angaben verlieren damit ihre Gültigkeit. Änderungen vorbehalten. Alle Preise zzgl. ges. MwSt.
Anzeigenschluss	gemäß Terminplan (s. Seite 4)		
Rücktrittsrecht	Für alle verbindlich bestätigten Vorzugsplatzierungen bis acht Wochen vor Erscheinen. Alle anderen Anzeigen zum Anzeigen- schluss lt. Terminplan (s. S. 4) Beihefter, Durchhefter und Umschlagsei- ten unterliegen keinem Rücktrittsrecht.		

RADIOLOGIE-TECHNOLOGIE

Fachzeitschrift von MTR für medizinische
Technologinnen und Technologen für Radiologie



Anzeigenformate
und -preise

3.1

Anzeigen Heftinnenteil

Format	Satzspiegel		Anschnitt		Preise		
	Breite mm	Höhe mm	Breite mm	Höhe mm	sw	4c	
1/1	185	265	210	297	1.130 €	2.350 €	
1/2	quer	185	130	210	630 €	1.300 €	
	hoch	90	265	106			297
1/3	quer	184	80	210	100	400 €	840 €
1/4	hoch	90	131			330 €	690 €
	quer	184	63				

Vorzugsplatzierungen

2. Umschlagseite

4. Umschlagseite

Format	Satzspiegel		Anschnitt		Preise	
	Breite mm	Höhe mm	Breite mm	Höhe mm	sw	4c
1/1 Seite	185	265	210	297		2.690 €
1/1 Seite	185	265	210	297		2.690 €

Stellenanzeigen

mm-Preis

2spaltig 90 mm breit: 2,00 €

Format	Satzspiegel		Preise	
	Breite mm	Höhe mm	4c	
1/1	185	265	1.060 €	
1/2 hoch	90	265	530 €	
1/4 hoch	90	131	270 €	

Heftformat: 210 x 297 mm

Beilagen/Beihefter

auf Anfrage

Weitere Formate

auf Anfrage

Rabatte bei Abnahme innerhalb 12 Monaten

Malstaffel

ab 2 Anzeigen

ab 4 Anzeigen

Agenturprovision

3%

10%

10%

Mengenstaffel

ab 2 Seiten 10%

ab 4 Seiten 15%

Alle Preise zzgl. der ges. MwSt.

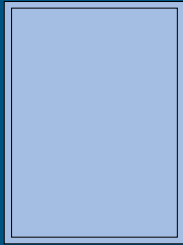
RADIOLOGIE-TECHNOLOGIE

Fachzeitschrift von MTR für medizinische
Technologinnen und Technologen für Radiologie

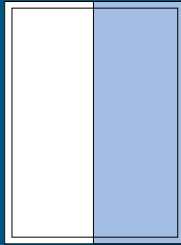


Anzeigenformate/
technische Daten

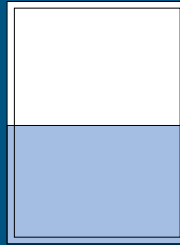
3.2



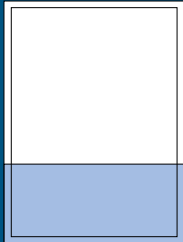
1/1 Seite
S: 185 x 265 mm
A: 210 x 297 mm



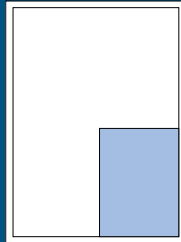
1/2 Seite hoch
S: 90 x 265 mm
A: 106 x 297 mm



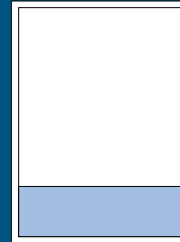
1/2 Seite quer
S: 185 x 130 mm
A: 210 x 148 mm



1/3 Seite quer
S: 184 x 80 mm
A: 210 x 100 mm



1/4 Seite hoch
S: 90 x 131 mm



1/4 Seite quer
S: 184 x 63 mm

Die Muster sind für die Platzierung nicht maßgebend.

S: Satzspiegelformat

A: angeschnittenes Format (zzgl. 3 mm Beschnitt an den zu beschneidenden Seiten)

Heftformat 210 x 297 mm

Satzspiegel, ganzseitig 185 x 265 mm
4-spaltiger Aufbau,
Spaltenbreite 43 mm

Anschnittzugabe 3 mm an allen zu
beschneidenden Seiten

Druckverfahren Bogenoffset

Bindeform Rückendrahtheftung

Papier Bilderdruck
Umschlag matt, holzfrei 135g/m²
Innenteil matt, holzfrei 90/m²

Übernahme digitaler Anzeigen

Als Druckvorlagen verarbeiten wir vorzugsweise
PDF/X3-Dateien

Datenübertragung

kopacsy.tatjana@mediamagneten.de



Erscheinungstermine 2025

Ausgabe 1/2025

Anzeigenschluss	03.02.2025
Druckunterlagenschluss	14.02.2025
Erscheinungstermin	03.03.2025

Ausgabe 2/2025

Anzeigenschluss	30.04.2025
Druckunterlagenschluss	15.05.2025
Erscheinungstermin	02.06.2025

Ausgabe 3/2025

Anzeigenschluss	01.08.2025
Druckunterlagenschluss	15.08.2025
Erscheinungstermin	01.09.2025

Ausgabe 4/2025

Anzeigenschluss	03.11.2025
Druckunterlagenschluss	13.11.2025
Erscheinungstermin	01.12.2025

RADIOLOGIE-TECHNOLOGIE

Fachzeitschrift von MTR für medizinische
Technologinnen und Technologen für Radiologie



Allgemeine Geschäfts-
bedingungen für Anzeigen
und Prospektbeilagen in
Zeitungen und Zeitschriften

5.1

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen in gleicher Weise wie Anzeigen-Millimeter einbezogen.
6. Die Aufnahme von Anzeigen und Prospektbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Prospektbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Der für die Kenntlichmachung erforderliche Raum ist Teil der Anzeige und geht in die zu bezahlende Abnahmemenge ein.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Alle Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen bei Schadensersatzansprüchen gelten nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer

RADIOLOGIE-TECHNOLOGIE

Fachzeitschrift von MTR für medizinische
Technologinnen und Technologen für Radiologie



Allgemeine Geschäfts-
bedingungen für Anzeigen
und Prospektbeilagen in
Zeitungen und Zeitschriften

5.2

bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige schriftlich – bzw. soweit der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, in Textform (§ 126b BGB) – geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und/oder für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert auf Wunsch ab einem Volumen von 50 mm mit der Rechnung einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang der Anzeige dienen als Beleg der Ausdruck des erschienenen Motivs, Anzeigenausschnitte oder vollständige Belegnummern. Zusätzliche Belege können nur gegen einen Unkostenbeitrag erstellt werden. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Vorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis

50.000 Exemplaren 20 v. H.

100.000 Exemplaren 15 v. H.

500.000 Exemplaren 10 v. H.

bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H.

beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 1.000 g) überschreiten sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

**SCHMIDT
RÖMHILD**

Max Schmidt-Römhild GmbH & Co. KG

Konrad-Adenauer-Str. 4
23558 Lübeck

Telefon: 0451 7031-01

www.schmidt-roemhild.de

www.mediamagneten.de